

# Der Grundstein.

Offizielles Wochenblatt für die deutschen Maurer und verw. Berufsgenossen.

Obligatorisches Organ für die Mitglieder des Zentral-Verbandes der Maurer Deutschlands, der Stukkaturen und verwandten Berufsgenossen,  
sowie der  
Zentral-Krankenkasse der Maurer, Gipser (Weißbinder) und Stukkaturen Deutschlands „Grundstein zur Einigkeit“.

Herausgeber: Johann Staning, verantwortlicher Redakteur: Fritz Paeplow, beide in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal M. 1.— ohne Versandgeld, bei Zusendung unter Kreuzband M. 1.40.

Anzeigen die dreigespaltene Petz Seite oder deren Raum 80 fl. — Postkatalog Nr. 8116.

Redaktion und Expedition: Hamburg, St. Georg, Neue Bremmerstraße 16, erste Etage.

## Collegen! Vergeßt nicht, für den Streifonds zu sammeln!

Inhalt: Ausnahmrechliche Stellung der Arbeiter.  
Mauer mit der Arbeitserorganisation. — Rundschau. — Bau-  
gewerbeliches. Bauberichte. — Bahnbewegungen und Streiks. —  
aus unserer Bewegung. — Verschiedenes. — Literarisches.  
Briefstellen.

### Ausgesperrt

Und die Verbandskollegen in Brixit i. P., Mühl-  
hausen i. Th., Nordhausen und zum Theil in  
Nowawes, Stargard, Lahr i. B. und Dürkheim.

### Im Streik

befinden sich die Kollegen in Naumburg a. d. S.,  
Eisenach, Preich i. Holst., Teterow i. M.,  
Burg b. Magdeburg und Sonnenburg (Neu-  
mark).

### Sperren sind verhängt

in Köln-Nippes über den Bau der Remsbahn; in  
Stendal über Unternehmer Behne; in Zahna,  
Unternehmer Schmidt-Wöhlitz; in Altdamm, Unter-  
nehmer C. Höhle; in Buxtehude, Unternehmer Mechel-  
burg-Alstosier; in Harburg, Unternehmer Schröder.

### Ausnahmrechliche Stellung der Arbeiter.

II.

Grundsatz aller staatlichen Rechtsordnung ist, daß  
dem Staatsbürger bestimmte Besitznisse, die man „Rechte“  
nennt, nicht nur durch Gesetz ausdrücklich zugestellt  
werden, sondern daß auch der Gebrauch, die Aus-  
übung dieser Rechte einen gesetzlichen Schutz erhält.  
Der Bruch, die Vergewaltigung des Rechtes wird  
als Unrecht bzw. als Straftat behandelt. Wer  
einen Anderen an der Ausübung eines Rechtes hindert,  
mögt sich eines Vergehens, unter Umständen eines  
Verbrechens schuldig und kann dafür zur Verantwortung  
gezogen werden.

Grundlag ist ferner, daß die Staatsbürger ohne  
Unterschied den gleichen Rechtsschutz genießen, bzw.  
daß sie alle gleich sind vor dem Gesetz.

Recht, Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit  
sollen die Grundlagen des bürgerlichen „Rechts-  
staates“ sein.

Leider ist das in Wirklichkeit nicht der Fall. Ganz  
abgesehen von willkürlicher, partizipärer, ungerechter Aus-  
legung und Anwendung der Gesetze im Interesse  
herrschender Stände und Klassen, entspricht die Rechts-  
ordnung selbst in diesen Punkten nicht dem erwähnten  
Grundlagen.

Dieser Sachfrage begegnen wir besonders auf dem  
Gebiete des Arbeitsrechts. Hier offenbart sich die  
wirtschaftliche Übermacht und die politische Herrschaft  
des Arbeitsherrenums in voller Schärfe. Da kommen  
hauptsächlich die Gewerbeordnungs-Bestimmungen, bzw.  
das Koalitionsrecht, seine Ausübung und seine Be-  
grenzung, in Betracht. Diese Bestimmungen über-  
brechen dem Begriff der Rechtsgleichheit durchaus.  
Auch die Rechtssicherheit schlägt sie aus.

So war gemäß des § 152 der Gewerbeordnung das  
Koalitionsrecht. Über das Gesetz enthält keine  
Bestimmung zum Schutze dieses Rechtes; der  
Gesetzgeber hat das wichtige Recht der Möglichkeit  
schärfster Vergewaltigung überantwortet. Er

sagt dem Arbeiter: Du hast die Freiheit, Dich zwecks  
Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen zu  
organisieren und zu koalitionieren. Aber zugleich läßt er zu,  
daß das Arbeitgeberrecht „selbst“ Arbeiter durch An-  
drohung schwerer Nachteile (Arbeitslosigkeit, Ver-  
urteilung) zwinge, auf ihr gesetzlich gewährleistetes  
Recht zu verzichten. So wird im „Rechtsstaat“ die Willkür der wirtschaftlichen Über-  
macht über das Recht der wirtschaftlichen Schwächen  
gesetzt. In welch rigoroser, oft geradezu brutaler Weise

diese Willkür geübt wird, wissen unsere Lefer. Selbst  
Behörden, selbst der Staat als Arbeitgeber be-  
teiligen sich — und zwar ganz hervorragend — an  
diesem Unrecht. Herrschende Klassen und öffentliche  
Gewalten sind einig in dem Bestreben, die Arbeiter  
am Gebrauch ihres Koalitionsrechts zu verhindern. Und  
ein Gesetzesparagraph gewährt den Arbeitern gegen  
solche Vergewaltigung Schutz. Für einen solchen Schutz  
ist die Sozialkammer höchst energisch eingetreten,  
leiser vergeblich. Das herrschende Interesse will nicht  
lassen von seinem Privileg der Rechtsunter-  
drückung.

Der § 153 der Gewerbeordnung gar ist geradezu  
ein Stück Ausnahmerecht gegen den Arbeiter. Der  
Gesetzgeber kann hat ihm diesen Charakter verliehen  
und Polizei und Justiz haben denselben weiter aus-  
gebübt. Körperlicher Zwang, Drohung, Chr-  
verlehung und Verurteilung werden da zu  
verbündeten Koalitionsrecht bzw. Streik-  
verbrechen gemacht. Und mewahl? Um den Arbeitern  
die Ausübung des Koalitionsrechtes zu erschweren.  
Verbände man diezen! Wede nicht damit, so braucht  
man für die gesetzliche Regelung der Koalitionsfreiheit  
wohlhafst nicht ausdrücklich auf jede Vergehen Bezug  
zu nehmen. Denn dieselben sind ja bereits im all-  
gemeinen Strafgesetzen mit Strafe beboten. Wenn  
ich im gewöhnlichen Leben jemand beleidige, in Beruf  
erläse, bebrohe, so kann derselbe beim Gericht den  
Antrag stellen, mich zu bestrafen. Es sind nach dem  
allgemeinen Strafrecht sogenannte „Antrags-Vergehen“.  
Begeht sie aber ein Arbeiter, um seiner gewer-  
kschaftlichen Organisation zu dienen, oder ge-  
legentlich eines Streiks zu Gunsten der Ausständigen,  
so wird er deshalb ohne Weiteres auf bloße Anzeige  
hinc vom Staatsanwalt verfolgt.

Tagtäglich werden von Vereinigungen, Körperschaften aller Art, Chverlehnungen und Verur-  
teilungen begangen. Die studentischen Ver-  
bindungen erklären fahrigswidrig handelnde Mit-  
glieder in „Bericht“. Im Offizierkorps versäßt  
Derjenige in Beruf, wird als „ehrlos“ gebraucht,  
markt, der sich dem Duell entzieht. Die Krieger-  
vereine behandeln sogenannte „unpatriotische“ Mit-  
glieder als verurteilungswürdig Individuum. Und gar erst die  
Unternehmerorganisationen, die Innungen zt. Durch Androhung von Nachteilen zwingen sie ihre  
Mitglieder, sich Vereinbarungen zu führen, und die Ver-  
urteilung wiesen sie gegen Unbotmäßige und Ab-  
trünnige zu üben.

Die Mitglieder der Unternehmerverbände müssen  
sich bei hoher Konventionalstrafe verpflichten, keinen  
Arbeiter, der auf der schwarzen Liste steht, anzunehmen  
und ihn auf Verlangen sofort zu entlassen, wenn es  
doch geschaffen sein sollte. Die Gesetzesbestimmung, daß  
solche Vereinbarungen nicht flagbar sind, wird durch  
Hinterlegung von Wechseln umgangen. Dadurch

über die Unternehmer auf jeden der Ihrgen einen  
stärkeren Zwang aus, als wenn ein Arbeiter einen  
anderen, der Streikbrecher ist, mit Prügeln bestrafen.

Keine Polizei, kein Staatsanwalt kümmert sich um  
alles das. Wer sich beleidigt oder ungerecht geschädigt  
glaubt, mag sich zum Radi geben! Nur in dem Falle,  
wenn Arbeiter auf dem Gebiete des wirtschaftlichen  
Kampfes sich „auflehnen“ gegen die Unternehmer,  
ändert sich die Sache. Dann kostet ein beleidigendes  
Wort, ein geringfügiges thätliche Inhalte, die sonst mit  
einem paar Mark Geldstrafe geahndet werden, etliche  
Monate Gefängnis, ohne Rückblick darauf, daß der  
Unbehöriger sich in Wahrung berechtigter Interessen  
und in verzweifelter Erregung gegenüber Leuten be-  
funden hat, die diesen Interessen entgegen wirkten.

Nicht genug damit: man erweitert und verschärft  
dieses ausnahmrechliche Verhältnis noch dadurch, daß  
man an sich durchaus erlaubte Handlungen, die notwendig mit der Ausübung des Koalitionsrechtes  
verbunden sind, zu Straftaten stempelt. So hat man  
die Androhung des Streiks für den Fall der Nicht-  
bereitstellung der Arbeitern an die Unternehmer ge-  
stellten Forderungen als „Extress“ geahndet!  
Die Auflösung, den Zugang von Streikorten fern  
zu halten, und das Streikpostenschein hat man als  
„groben Unfug“ bestraft, leichtes Verbrechen mit  
Gefängnis bis zu Jahresfrist!

Aber das Alles genügt den Unternehmern noch  
nicht. Sie verlangen von der Gesetzgebung (Bettler  
der Baugewerks-Innungen!) unter dem Vorwande  
der „Notwendigkeit, den arbeitswilligen Arbeitern  
in Streikfällen größtmöglichen Schutz zu gewähren“ weitere  
Rechtsvergeltungen, hauptsächlich das äuge-  
karige Strafverfahren gegen die Streikver-  
brecher.

Wir haben die diesbezügliche Petition der Baugewerks-Innungen schon eingehend kritisiert. Selbst die  
ultramontane „Germania“, die doch genug nicht  
unternehmerfeindlich ist, sieht sich gegenüber dieser  
Petition zu folgendem Eingeständnis genöthigt:

„Das ist ein durchaus unbilliges und rechtlich  
widriges Verlangen. Jeder Staatsbürger hat ein Recht  
daran, daß in der Rechtsprechung ihm gegenüber die allgemein  
gültigen Formen beachtet werden. Hier für freiliegende Arbeit  
eine Ausnahmefestellung zu machen, ist ein jedem Rechtsgesetz  
sich verhendendes Antritt.“

Man sollte in der That meinen, daß es Recht ist mittel  
genug geben, um alle Ausnahmeregeln zu hindern und zu  
ahnden. Aber nicht dagegen reicht sich die Petition des Innungs-  
verbands, sondern gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter über-  
haupt. Das ist den Herren, die das Geld haben, ein Dorn  
im Auge, daß es dem armen und für das tägliche  
Brod seiner Familie kämpfenden Arbeiter erlaubt  
sein soll, ihnen mit seinen berichtigten Forderungen,  
auch einmal unbegrenzt zu kommen. Dem Arbeiter noch  
fehlt die Hände zu binden, als es ohnehin  
bereits der Fall ist, daß ist das Ziel. Das die  
einfältige Interessenspolitik sich in ihrer Rücksichtslosigkeit her-  
vorgen, kann, ist ein trauriges Zeichen der Zeit. Die Petition  
trägt das Brandmal jenes brutalen Geistes physischer  
Gewaltigung, wie er für den Kampf unserer Tage  
ausführliches Kapital und menschlicher Arbeit charakteristisch ist, jenes  
naiiven Universalismus, der für die Tiefe der heutigen sozialen  
Gegenfälle nur das Verständnis des Gehobten hat.“

Was gilt der Masse des Unternehmerthums das  
Recht des Arbeiters, wenn es nur die Freiheit hat,  
für seinen Profit zu sorgen.

Aber dieselben Baugewerks-Innungsmeister, die in  
ihrer Petition den Arbeitern nicht genug ordnungs-  
gefährdende Schändlichkeit andichten können, die die

der Lohnkommission. Die Versammlung war aber sehr schlecht besucht, was schon deshalb sehr bedenklich für die hiesige Maurerfirma ist, da es die Zahlstelle Hohenau innerhalb eines Monats bis auf 65 Mitglieder gebracht hat. Sogar einige Kommissionssmitglieder hielten es nicht für nötig, zur nächsten Zeit zu erscheinen. Kollege Kirsten berichtete ferner, daß die Meister **Härtig** und **Dohler** mit unsrer Forderung, 40 & Stundenlohn und zehnmaliges Arbeitzeit, einverstanden seien, mit der Einschränkung, daß sie für Junggesellen und ältereswoche Gesellen nur 28 & zahlen wollen. Die Versammlung nahm diese Ausführungen an. Betreffs des Streifsonds kommt nichts bestimmtes festgestellt werden, da die Versammlung doch von 15 Mann besucht war. Kollegen, ohne Einer Pflicht und befürchtet die Versammlungen besser als bisher, und denkt nicht: „Herr sind wir im Verbund, nun genügt's.“ Nur gemeinsame Streiken führt zum Ziel!

In **Werdau** fand am Sonntag, den 27. März, im Restaurant **Bergeller** eine öffentliche Baumauswerterversammlung statt, welche sehr schwach besucht war. In derselben sprach Kollege **Schönze** über die Lage des Baumauswerter und trat für vollkommenes Ausmaß der Organisation sowie Verkürzung der Arbeitzeit ein. Auch diejenigen Baumauswerter müßten bestrebt sein, ihre Lage nach Möglichkeit durch den Weitern in den Verbund zu versetzen. Er der darauf folgenden Diskussion wurde einstimmig beschlossen, daß zu dem Streifsond wöchentlich die verbleibenden Kollegen 20 &, und lediglich 20 & zu leisten haben. Auch wurden von einigen Kollegen die Erfolgen des Meisters **Arndt** und seines Bruders einer scharfen Kritik unterzogen. Dem betreffenden Meister ist die Organisation ein Vorurteil. Daraum, Kollegen, schließt sich immer weiter zusammen und befürchtet die Versammlungen mehr, damit wie beratlichen Elementen erneut entgegentreten können.

Am 26. März hielt die Zahlstelle **Kahl** eine öffentliche Versammlung ab, um über die Wichtigkeit im Bauunterwerke und über die diesjährige Lohnfrage zu verhandeln. Der Bevollmächtigte sprach sein Bedauern aus über das Nichterscheinen des Meisters, trocken er, daß von Seiten des Vorstandes per telegraphischer Antwort ausgeschlaggeben war. Kollege **Engelmann** sprach sich über die traurige Antwort der Unternehmer aus, trocken ihnen eine Freiheit von sechs Monaten gegeben war. Genossen **Horn** spricht gegen eine Arbeitsüberlegerung; man solle eine solche unter den jetzigen Verhältnissen möglichst vermieden. Die Rohbaukommission wurde um vier Männer verstärkt.

Am 30. März fand wieder eine öffentliche Maurerversammlung statt. Kollege **Graf** aus Leipzig sprach über die wirtschaftliche Lage im Baugeschäft und forderte am Schluss seines Vortrages die nichtorganisierten Kollegen auf, sich dem Verbund anzuschließen, worauf sich zehn Kollegen aufnehmen ließen. Die Versammlung war stark besucht.

In **Neuhaldensleben** tagte am 30. März eine gut besuchte Baumauswerter-Versammlung, welche sich mit der Lohnbezeichnung beschäftigte. Die Unternehmer waren zum 29. März nochmals eingeladen, mit der Lohnkommission zu unterhandeln; die Herren waren jedoch nicht erschienen. Meister **Müller** hat, wie in der Versammlung berichtet wurde, einzelnen Gesellen eine Lohnanlage von 2 & pro Stunde verordnet; er bedient wirtschaftlich, so eine Zerstückelung der Bewegung herbei zu führen. Die Wichtigkeit der Kollegen neigte zur einstimmigen Arbeitsüberlegerung am 1. April. Dagegen sprach Kollege **Wolff** in Magdeburg: Wir dürfen uns nicht von unseren Geselln allein leiten lassen; es müsse die Situation in Magdeburg in Betracht gezogen werden und auch der Umstand, daß zur Zeit allgemein Seimangels herrsche. Die Versammlung war höchstens halb soviel besucht, auf der Forderung unbedingt festzuhalten, bestrafte diejenigen, die die Lohnkommission, den glinstigen Zeitpunkt zur Arbeitsüberlegerung abzuwarten. Sollten die Unternehmer mit Maßregelungen drohen, so soll dann mit aller Schärfe entgegengesetzt werden.

Eine öffentliche Maurerversammlung fand in **Hollmann's Hof** am Sonntag, den 27. März, in **Egels** statt. Als Referent war Kollege **Wolff** aus Magdeburg erschienen und forderte unter strenger Bedingung die Wichtigkeit der Organisation. Die Versammlung beschloß, eine Zahlstelle in's Leben zu rufen, und es zeichneten sich 55 Kollegen ein. Mit einem Hauf auf die Organisation wurde die gut besuchte Versammlung geschlossen.

Am 27. März hielt die Zahlstelle **Hohenwörden** ihre regelmäßige Mitgliederversammlung ab, in welcher zur Ergänzung des Lohnantrags beschlossen wurde, daß Junggesellen im ersten Jahre pro Stunde mit 28 & zu entlohnen sind, im zweiten Jahr der schon festgesetzte Höhe von 33 & hochgehalten werden. Da es vielfach vorkommt, daß Meister im Zweck entscheidend und im Fehlende wieder einsetzen möchte die Versammlung sich dahin schlägt, daß solche Abweichen mögliche die Versammlung sind, bis auf die Zahlstelle **Hohenwörden** bestimmt werden. Verner wurde, wenn die Kollegen genugt haben, eine Antrag auf die Zahlstelle **Hohenwörden**, was bis dahin an Anträgen gemacht worden war. Verner wurde, wenn die Zahlstelle **Hohenwörden** bestimmt werden, jedoch bestehen sich die Kollegen das Recht vor, diesen Beschluß jederzeit umzusetzen zu können. Des Weiteren wurde der Kassenwart, künftigen Meistern in dieser Woche her neu ausgearbeiteten Vorschriften zugestellt und selbst darauf aufmerksam zu machen, daß Maßregelungen streng einzuführen sind, da künftige Kollegen entlocken sind, sich mit jedem Geschreie solidarisch zu erklären. Kollege **Wolff** ist gleich bestimmt, wie ihn die Doctoren in Halle, wo er immer noch zeitweilig hin muß, angerufen und vernachlässigt, so lange bei der Unternehmung gebracht haben, ihm die Hoffnung auf Unterstützung zu Worte zu bringen. Schöne Ausführungen für einen Meister, welcher der Ausübung seines Berufs verunglückt. Meister war mit dem Barthe für Werkstätte gestiftet und hatte einige Rippen gebrochen. Die Kollegen erklärten künftig, bei vor kommenden Unfallsfällen für die Verunglückten kräftig einzutreten, um ihnen zu der ihnen zustehenden Unterstüzung zu verhelfen.

**Anmerkung des Schriftführers.** Sich rufe an dieser Stelle allen Kollegen ein kräftiges: **Wagel auf!** in die Ohren, denn die Zeit ist gekommen, wo wir in einer Lohnbewegung eintreten wollen. **Wagel auf!** Mann für Mann, und halb hoch Gott eure Organisation, kräftig und stützt sie, damit wir aus einem uns zugeworfenen Kampfe siegreich hervorgehen und nicht unterliegen zum Hohn und Gespött unserer Unterdrücker.

Die Zahlstelle **Elster** hielt am 3. April eine sehr zahlreiche Mitgliederversammlung ab. Nach Erledigung einiger geschäftlicher Angelegenheiten referierte Kollege **Reiß** Nordhausen Unternehmer ist nicht erfolgt, auch nicht auf das zweite Frühstück, wo die Aussprungan der dortigen Kollegen. Beschlossen wurde, eine kurze und bündige Antwort zu geben. Fast alle Redner

eine öffentliche Baumauswerterversammlung zu veranstalten, um die Gipswerbeiter und Baumauswerter zu organisieren zu begünstigen. — Die Forderungen der Meister Elster haben die Unternehmer vom 4. April ab bewilligt.

Am 29. März fand in **Kassel** auf dem „Unten Pod“ eine gut besuchte öffentliche Maurerversammlung statt, in der hauptsächlich der Lohnarbeitszeit diskutiert wurde. Kollege Tönnies riette an den Lohnarbeitszeit festzuhalten. Kollege **Wolff** erinnerte an die Verwendung eines warmen Appells, um die Sicherstellung einer wahren Appell. Als wichtigsten Punkt unseres Lohnarbeits mitteilen, wie die Forderung von 45 & Stundenlohn betrachten. Wir haben zwar keine bestimmte Zeit im Lohnarbeits festgelegt, wann diese Forderung auf Gelung kommen soll, die Unternehmer haben sich bis jetzt auch noch nicht genügend gefühlt, irgend etwas zu bemühen. Mit Ausnahme Einzelner weigert sie sich sogar, die Feiertagsauszahlung einzuführen. Wir wollen mit unserer Forderung nicht erlauben, sondern werden die Gelegenheit abzuwarten haben. Eine einschlägige Resolution wurde angenommen.

Gleichzeitig verpflichtete sich die Anwesenden, kräftig zum Streifsond zu steuern, um die Mittel zur Durchführung der Forderungen zu erlangen. Zur Bereitung der Agitation wurde eine Kommission bestehend aus den Kollegen **Höhn** i. M., **Thönen** i. M. und **Wöhrel** gewählt. Nach einem nochmaligen warmen Appell an die Versammlung, die festgestellt, daß die Versammlungen besser als bisher, und denkt nicht: „Herr sind wir im Verbund, nun genügt's.“ Nur gemeinsame Streiken führt zum Ziel!

In **Werder** fand am Sonntag, den 27. März, im Restaurant **Bergeller** eine öffentliche Baumauswerterversammlung statt, welche sehr schwach besucht war. In derselben sprach Kollege **Schönze** über die Lohnanlage der Baumauswerter und forderte mit dem Streifsond einen Monat in zweitem Quartal einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20. März in **Offenbach** stattgefundenen Mitgliederversammlung, welche gut besucht war, wurde einstimmig beschlossen, pro Woche 10 & für den Streifsondbeitrag 15 & einzuführen. Durch einen weiteren Beschluss wird den Kollegen, die erst nach dem 1. April der Organisation beitreten, ein Erbrecht von 4 & auferlegt.

Zu der am 20.

gegründet worden. Im Laufe des letzten Frühjahrs sei die gesetzliche Einhaltung erfüllt worden. In dem der Kommission neu zugewiesenen Oberhaupten seien noch die Baustellen Magdeburg und Ulm hinzugekommen, so daß im Agitationssbezirk jetzt 19 Städte stehen. In die Lohnbewegung griff die Kommission ebenfalls in Erfingen ein, als es galt, den Tendenzkassenkollegen, von denen ein großer Theil dort beschäftigt ist, den Betriebsfondus durchzuführen, zu welchen Augsburger sehr dorthin unternehmerisch sich leichtlich auch bekennt. In Cannstatt ist bekanntlich die Forderung auch durchgesetzt worden. In Wöllingen ist es Ende Juli 1897 auch zu einer teilweisen Arbeitszeitverkürzung gekommen, welches Vorpostenbesuch sehr wohlschau in die diesjährige Frühlingsarbeit durchgeföhrt. Zehn Stundenbewegung fand. Seit geht es bis zur Agitationsskommission weiter auszubauen. Sie sollte gewissermaßen eine Unterhaltung des Verbandsvorstandes sein, in der alle Fäden der ganzen Bewegung in Württemberg zusammenlaufen. Dazu ist natürlich, daß die einzelnen Baustellen der Kommission überall an die Hand gehen. Die Kollegen der einzelnen Baustellen sollen mehr Energie als bisher aufzuwenden. Man müsse es so weit bringen, daß auch der leiste Kollege den Verbund angehört, erst dann könne und werde es in unserem Gewerbe gelingen. Hierzu wurde folgender Antrag angemessen:

Die erste Sitzung der Delegierten ist zu entnehmen, daß mit Ausnahme von zwei Orten, die zehnstündige Arbeitszeit eingesetzt führt. Röhne werden von 4,60 bis 4,60 bezahlt und nur Stuttgart hat einen Mindestlohn von 80,- zu verzeichnen. Die Delegierten und Hörer, sowie andere Funktionen, das sie unter der Ursprungsbehörde der Städte viel zu leben hätten. Ein Delegierter aus Stuttgart riechte an alle Anwendungen den Appell, darüber zu wittern, daß in ganz Württemberg der Zehn-Stundenangefordert werde. In der Debatte über Agitation wurde angeregt, daß die ländlichen Baustellen, welche keine weiteren Ausgaben haben, einen Beitrag an die Agitationsskommission entrichten sollten. Hierzu wurde folgender Antrag angemessen: „Die Konferenz beschließt, die zum Agitationssbezirk Stuttgart gehörenden Baustellen sind verpflichtet, je nach Möglichkeit einer der Lagen der Lage ihrer Organisation verhältnisgemäß einen Beitrag an die Agitationsskommission einzuzahlen.“

Aus der Sitzung der Delegierten ist zu entnehmen, daß mit Ausnahme von zwei Orten, die zehnstündige Arbeitszeit eingesetzt führt. Röhne werden von 4,60 bis 4,60 bezahlt und nur Stuttgart hat einen Mindestlohn von 80,- zu verzeichnen.

Die Delegierten und Hörer, sowie andere Funktionen, die sie unter der Ursprungsbehörde der Städte viel zu leben hätten. Ein Delegierter aus Stuttgart riechte an alle Anwendungen den Appell, darüber zu wittern, daß in ganz Württemberg der Zehn-Stundenangefordert werde. In der Debatte über Agitation wurde angeregt, daß die ländlichen Baustellen, welche keine weiteren Ausgaben haben, einen Beitrag an die Agitationsskommission entrichten sollten. Hierzu wurde folgender Antrag angemessen: „Die Konferenz beschließt, die zum Agitationssbezirk Stuttgart gehörenden Baustellen sind verpflichtet, je nach Möglichkeit einer der Lagen der Lage ihrer Organisation verhältnisgemäß einen Beitrag an die Agitationsskommission einzuzahlen.“

Der Vorstehende machte dann auf die gegenwärtig aufzunehmende Stellung aufmerksam und folgte die einzelnen Baustellen durch bestmöglich sein, denn dadurch könne die Geld gebracht werden. Dem Vorsteher über Württemberg im Baugewerbe vom Städtebau Stuttgart ist zu entnehmen, daß erneut gegen das Altersabkommen gearbeitet werden müsse, da es unbedingt notwendig wäre, daß die lange Arbeitszeit abgeschafft werde. Gleichfalls müsse für Arbeitszeitverkürzung am Bau Sorge getragen werden, denn mancher Kollege wäre noch in unserer Nähe, wenn ausreichende Schuhverdienstungen beständen. Für Errichtung von Baufällen und bessere Worte müsse eingetreten werden. Hierzu fehlt eine durchsetzbare Baufontrolle, wozu die Kontrolleure aus der Mutter der Baufontrolle zu nehmern seien. Die aktuelle Nachfrage müsse unbedingt eingeholt werden. Nedder führte weiter aus, daß die meisten Kollegen sich immer nach den Standpunkten stellen, als ob sie nicht die gleichen Rechte hätten wie die Unternehmer. Hierzu wurden folgende zwei Resolutionen angenommen:

1. Die Konferenz beschließt: „Die öffentliche Werbung jeder Baustelle wird aufgefordert, alle Mittel in Bewegung zu setzen, um speziell auf die Preisabschöpfungsbehörden hinzu eindringen, um zum Mindesten die Unfallversicherungsbehörden an jedem Stund zu ausgleichen zu lassen und daß für öffentliche Worte georgt wird. Hierzu soll für geordnete Ausgaben, die den sanitären Vorschriften entsprechen, mit aller Energie geworben werden.“

2. Die Konferenz beschließt: „Die Agitationsskommission wird beantragt, Mittel und Wege zu suchen, daß das bestehende Institut der Gewerbeinspektion auch auf das gefaßte Bauamt geweckt werde und daß die Inspektoren aus den Kreisen der Arbeitgeber gewählt werden.“

Rückblick der Vorstehende noch auf die nächste Konferenz, 1899, aufmerksam gemacht und den Delegierten den Bericht der heutigen Konferenz dargelegt hatte, wurde dieses mit einem Hoch auf die internationale Arbeitserziehung geschlossen.

\* \* \*

In Freising fand am 8. April eine öffentliche Versammlung der Maurer statt. Kollege Alois P. v. München referierte über die wirtschaftliche Lage der Maurer und wie ist diese zu verbessern? Referent befürchtete die wirtschaftliche Entwicklung der letzten 50 Jahre und stellte darmit mit Recht ob, daß die Wohne der Maurer und Maurerbeiter den Lebensbedürfnissen gegenüber viel zu niedrig seien. Neben wunderte sich, daß die Baumeisternecker in Freising es wagen könnten, die Maurer mit einem Zehnlohn von 4,20 zu entlohen. Diese Wohlstand im Maurergewerbe können nur durch eine Organisation bekämpft und bestellt werden. Mit der Erinnerung an die Anwohner, sich zu organisieren und die Arbeitersprese zu unterstützen, lobte Nedder sehr mit großem Beifall aufgenommene Aussführungen. 14 Männer traten sofort dem Centralverbande der Maurer bei. Es wurde eine Zehnlohnstelle gegründet. Hoffentlich werden die noch freien stehenden Maurer sich bewegen lassen, die Organisation betreut zu werden.

In Nürnberg tagte am 30. März eine Baufontrolleerversammlung, die sich mit den kantonalen Vorstehern der Städte Nürnberg und den Unfällen im Baugewerbe beschäftigte. Das einstige Referat hatte Kollege Peter im A. übernommen. Nedder stellte fest, daß die deutschen Baufontrolleuren schon seit Jahren besserer König des Lebens und der Gesundheit verlangen. Die höchsten Kollegen haben auch schon Einiges von der Behörde erwartet, was der kantonalen Vorsteherschaft beigegeben ist. Es werden aber die angegebenen Wohlstände im Baugewerbe bestmöglich werden, doch nicht beachtet. Sowohl die Unfälle hätten nicht geschehen können, wenn die Baufontrolle nicht zu Hilfe dem Unternehmer gegenüberstände. Die Gerichte, Schiedsgerichtungen sind auf menschlichem Wollen sehr ungernhaft gerichtet. Ursache davon ist die Nebenhaltung dieser Arbeit, die auf die Gewinnjagd der Unternehmer zurückzuführen ist, damit auch die große Nachfrage der hiesigen Baufontrolle. Es kann nachgewiesen werden, daß am Anfang jeden Bau in der Wohlstand das Gericht nicht so ist, wie es sein soll, da es nämlich an dem Zugbaum bestellt ist, was die Folge haben kann, daß das ganze Gericht mit den darauf befindenden Arbeitern auf die Straße führt. Die Verstärkung des Juges ist nicht, wie üblich, am Bürigkeit, sondern in der Mitte

des Juges angebracht: bei dem geringsten Nutzen, den das Soll

mögliche, kann der Zugbaum abgeschnitten werden. Solche Zustände werden von der hiesigen Baufontrolle übersehen! Wie berechtigt

ist daher die Forderung der Baufontrolle, an den hiesigen

Stadtmauerstraf um Anstellung von praktischen, und dem Arbeitern

hande frei heraus gewählten Baufontrolleuren! Laut Statistik

findt in Städten, wo praktische Kontrolle aufgestellt sind, viel

weniger Unfälle als in Städten, wo keine Kontrolle aufgestellt

sind. Wenn die hiesigen Baufontrolleure etwas erreichten

wollten, so müßten sie sich erst sammlich organisieren. Es

erschien nochmals die Forderung bezüglich der Baufontrolle an

der Stadtmauer zu stellen und zwar mit mehr Nachdruck als im

vorigen Jahr. Zum Schluß wurde folgende Resolution an-

genommen: „Die heute im „Bürgersaal“ tagende Baufontrolle

wurde von der Versammlung nicht genehmigt; vielmehr wurde

die Meinung laut, abzuwarten, wie die Geschäftsführer sich gestalten

werden. Es wurde nochmals darauf hingewiesen, die Organisa-

tion so viel wie möglich zu stärken, um der Forderung Gestalt

zu verschaffen, und die Bereitstellung der Unternehmer zu gewin-

nen, so an den Verband zu wenden. Nachdem die Kollegen noch

erhöht wurden, nach Westen für den Streikfonds zu sammeln,

erholte sich der bestreitete Berufung.

Zu Grünberg (Schlesien) fand am 28. März die erste

beschwiegene Versammlung statt. Leider war die Zahl so schwach

dank wichtiger Belegschaften nicht gefüllt werden konnten. Für einen

Kollegen, dem ein Wein empfohlen wurde, mußte wieder Sammel-

listen veranlaßt werden, die auf den Bauten zwecks Aufbringung einer

Unterstützung für den bedauernswerten Kollegen zustimmen sollen.

Dann wurde bekannt gegeben, daß am 5. April eine öffentliche

Baufontrolleversammlung stattfinden werde. Hierzu wurde

die Bürgerschaft gefaßt, daß nach dem 15. April ein Referent von

der Bürgerschaft gekauft, das nach dem 15. April ein Referent von

Baumarkt gekauft, wobei die so überaus gleichgültigen

Kollegen auf den rechten Weg bringe. (Ammerl. d. B. e.:

Wenn aber die Grünberger Kollegen sich bis dahin nicht den

Wahlberechtigten aus den Augen gerieben haben, sondern weiter

weiterhin eingezogen, einzusehen, daß sie jene Berufung

berücksichtigen, die sie jenseits der Wahlzeitigkeit begegneten, so daß sie

Referent auch nicht die Zeit nutzen.)

Um 27. März fand in Fürstenwalde eine ziemlich gut besetzte öffentliche Versammlung der Maurer und Zimmerer statt.

In welcher Kamerad Krieger - Berlin in 15 ständigem Vortrag

über die Aufgaben der Gewerkschaftsorganisationen referierte. Die

Ausführungen des Redners wurden von der Versammlung mit

großen Beifall aufgenommen. Nachdem der zweite Punkt der

Tagesordnung, Bekanntmachung der Provinzialkonferenz, durch die

Wahl von Delegierten erlebt war, wurde unter Punkt „Berufung“

die Laufzeit der Maurer sowie der Zimmerer bereits

Bestimmung der Streikfonds einer heiteren Kritik unterzogen.

Ansatz wurde mit einem kräftigen Applaus an die Kollegen zu

wirken, die Versammlung geschlossen.

In Berlin wurde von der Lohnkommission auf 80. und

81. März die erste Baufontrolle in diesem Jahre vorgenommen,

die, wie in der am Mittwoch stattgefundenen Versammlung der

Baupostenen angeführt wurde, zu irgend welchen Verstüppungen

der Versammlung führte. Um 27. März fand in Fürstenwalde eine ziemlich gut besetzte öffentliche Versammlung der Maurer und Zimmerer statt. Berlin in 15 ständigem Vortrag über die Aufgaben der Gewerkschaftsorganisationen referierte. Die Ausführungen des Redners wurden von der Versammlung mit

großen Beifall aufgenommen. Nachdem der zweite Punkt der

Tagesordnung, Bekanntmachung der Provinzialkonferenz, durch die

Wahl von Delegierten erlebt war, wurde unter Punkt „Berufung“

die Laufzeit der Maurer sowie der Zimmerer bereits

Bestimmung der Streikfonds einer heiteren Kritik unterzogen.

Ansatz wurde mit einem kräftigen Applaus an die Kollegen zu

wirken, die Versammlung geschlossen.

Am 27. März fand in Kreuzberg eine öffentliche Maurer-

versammlung statt, in welcher nach einem Referat des Kollegen

Meißner über die Bedeutung der Gewerkschaften

und Gewerkschaftsorganisationen die Gründung des Centralstaatssekretariates befohlen wurde. Bei der gleich darauf vorgetragenen Wahl

der örtlichen Vertretung wurden als erster Bevollmächtigter

Kollege Wilhelm Kortmann und als erster Kassier August

Schön an einsitzung gewählt. Mit einem Hoch auf das Ge-

dankt der jungen Baustelle fand die Versammlung ihren

Abschluß.

In Görlitz fand am 31. März eine öffentliche Maurer-

versammlung statt, in welcher nach einem Referat des Kollegen

Wolfgang Krieger - Berlin hielt die

regelmäßige Mitgliederversammlung ab, in welcher der Kassier

die Abrechnung vom ersten Quartal vorlegte. Die Gewinne

betragen M. 1616,88, die Ausgabe M. 1006,35, somit blieb ein Be-

stand von M. 604,53. Auf Antrag der Meißner wurde der

Kassier entlastet. Beschloß wurde, ein Sitzungstisch in seine

Wohnung einzurichten, wobei ihm die Kosten dafür übernommen

wurden. Hierzu wurde der Kassier Heinrich G. gewählt.

In Görlitz fand am 3. April eine öffentliche Maurer-

versammlung statt mit der Tagessitzung: Bericht

von der Bürgerschaft der Maurer und Zimmerer, wonach sie vom 1. April ab 2,- pro Stunde zugelegen

wollten, so daß der Vermieter 88,- betragen wird; ferner soll

getrostlich wird, die 14 stündige Mittagspause einzuführen. Eine

Abstimmung darüber, ob die Kollegen damit zufrieden sind, wurde von der Versammlung nicht genehmigt; vielmehr wurde

erst die Bürgerschaft der Maurer und Zimmerer bereit, die Versammlung zu beenden.

Zu Grünberg (Schlesien) fand am 28. März die erste

beschwiegene Versammlung statt. Leider war die Zahl so schwach

dank wichtiger Belegschaften nicht gefüllt werden konnten. Für einen

Kollegen, dem ein Wein empfohlen wurde, mußte wieder Sammel-

listen veranlaßt werden, die auf den Bauten zwecks Aufbringung einer

Unterstützung für den bedauernswerten Kollegen zustimmen sollen.

Dann wurde bekannt gegeben, daß am 5. April eine öffentliche

Baufontrolleversammlung stattfinden werde. Hierzu wurde

die Bürgerschaft der Maurer sowie der Zimmerer bereits

Bestimmung der Streikfonds einer heiteren Kritik unterzogen.

Ansatz wurde mit einem kräftigen Applaus an die Kollegen zu

wirken, die Versammlung geschlossen.

In Berlin wurde von der Lohnkommission auf 80. und

81. März die erste Baufontrolle in diesem Jahre vorgenommen,

die, wie in der am Mittwoch stattgefundenen Versammlung der

Baupostenen angeführt wurde, zu irgend welchen Verstüppungen

der Versammlung führte. Um 27. März fand in Berlin eine

öffentliche Maurerversammlung statt, in welcher der Kassier

die Bürgerschaft der Maurer und Zimmerer und über die

Wichtigkeit der Organisation referierte. Nedder erklärte für seine

Aussführungen reichen Beifall. Außer den 18 Mitgliedern, welche

dem Verband angehören, traten noch 15 neue Kollegen der

Baustelle bei. Als Bevollmächtigter wurde Kollege Otto Weier,

als Kassier Heinrich G. gewählt.

In Köthen fand am 2. April eine öffentliche Maurer-

versammlung statt mit der Tagessitzung: Bericht





In Böblingen (Württemberg), wo bisher noch elf Stunden bei Tagelohn von 4,- 2,80—3,30 gearbeitet wurde, haben die Kollegen ihre Forderung, zehnstündige Arbeitszeit und 35,- 35,- Stundlohn, bewilligt erhalten.

Die Unternehmer in Engelsdorf bewilligten die Forderung der Gesellen: 45,- 35,- Stundlohn.

Die Eisenbahnarbeiter Kollegen hatten vorliegende Forderungen gestellt in Bezug auf Regelung der Arbeitszeit, Schaffung von Baubuden, Morten u. c. und Zahlung eines Mindestlohnes von 36,- 3 pro Stunde. Leichtere Forderungen haben die Unternehmer ohne Einschränkung bewilligt und manches Andere versprochen.

In Elster bei Nordhausen wurde den Kollegen auf ihr Ansuchen eine Lohnzehrung von 2,- 4,- pro Stunde zugesetzt. Die Kollegen in Gotha hatten schon im Vorjahr bei den Unternehmern beantragt, vom 1. März d. J. 40,- 30,- Lohn pro Stunde zu zahlen. Die Unternehmer bewilligten 35,- 30,- womit sich die Gesellen vorsichtig freudeten. Zur Schließung eines Mindestlohnes kam es noch nicht. Im Vorjahr wurden Differenzen hatten die Unternehmer selbst bei den Gesellen die Wahl einer Lohnzehrung beantragt.

Die Greifswalder Kollegen hatten die Forderungen gestellt: 35,- 30,- Stundlohn und 10,-stündige Arbeitszeit (1,- Stunden Mittag). Nach langwierigen Unterhandlungen haben die Unternehmer versprochen, die Forderungen anzuerkennen.

Die Kollegen von Großrude und Umgegend (Sachsen) hatten folgende Forderungen an die Unternehmer gestellt: Zehnständige Arbeitszeit und 35,- 30,- Stundlohn, 5,- 3cluschlag pro Stunde bei sogenannten dreifachen Arbeiten, wettersichere, im Frühjahr und Herbst heilsame Baubuden und ordnungsmäßige Aborts. Die Unternehmer wollen 32,- 30,- zahlen und die sonstigen Forderungen bewilligen; die Gesellen haben sich für dieses Jahr damit zufrieden gegeben.

In Kiel gelangte ein Tarif zur Anerkennung, wonach in der Zeit vom 5. März bis 7. Oktober 9½ Stunden, vom 8. bis 28. Oktober 8½ Stunden, vom 29. Oktober bis 11. November 8 Stunden, vom 12. November bis 2. Dezember 7 Stunden, vom 3. Dezember bis 20. Januar 8½ Stunden, vom 21. Januar bis 10. Februar 7½ Stunden, vom 11. bis 24. Februar 8½ Stunden und vom 25. Februar bis 4. März 9 Stunden gearbeitet werden soll. Die vorgelegte Gesamtsummlösung verhindert sich gegenüber dem alten Tarif um 138,-. Dagegen wird der Stundlohn um 2,- (52) erhöht. Nach der großen Abrechnung bedeutet der neue Tarif einen Lohnminus von rund M. 15,- auf 62 Wochen gerechnet. Haftpflichtlich wird aber kein Minus entstehen, da die in normalen Jahren für Männer wichtige Telearbeit von den im Tarif verzeichneten Wochen in Abzug zu bringen ist, die wir wohl nicht zu hoch mit seben Wochen im Winter und drei Wochen in der übrigen Jahreszeit in Ansatz bringen.

In Leipzig ist am 14. März d. J. nachstehende Vereinbarung in Kraft getreten: 9½stündige Arbeitszeit und 35,- 30,- Stundlohn. Daneben haben die Unternehmer versprochen, für besseren Arbeitsschutz auf den Bauarbeiten Sorge zu tragen. Die Gesellen haben dann noch weiter beschlossen: im Allförd soll nicht gearbeitet werden. Vom 14. März nächsten Jahres ab soll weiterer Vereinbarung aufzugeben die Arbeitszeit 9 Stunden und der Stundlohn 35,- 30,- betragen. Leichtere Abmachungen sollen bis zum 1. April 1902 Gültigkeit haben.

Die Kollegen in Bielefeld erhielten durch Vereinbarung mit den Unternehmern eine Lohnzehrung vom 1. April ab. Der Stundlohn wurde normiert auf 30,- 33,- 35,- und für Junggesellen auf 25,- 28,- 30,-. Vom Überstunden an sollen pro Stunde 5,- mehr bezahlt werden. Auch haben die Unternehmer versprochen, für gute Baubuden und Aborte zu sorgen. In Meiningen bewilligten die Unternehmer eine zehnprozentige Lohnzehrung.

Die Kollegen in Melkendorf (Holstein) erhielten ihre Forderungen, zehnständige Arbeitszeit und 35,- 30,- Stundlohn bewilligt. Bei Niederlandarbeitern im Umkreis von 2 Stunden wird die Gehalt zur Arbeit bezahlt.

Durch Vereinbarung mit den Unternehmern erreichten die Kollegen in Norden die Verkürzung der Arbeitszeit von 11 auf 10½ Stunden.

In Ruhla forderten die Kollegen die zehnständige Arbeitszeit und 10-prozentige Lohnzehrung unter Zugrundeziehung eines Mindeststundlohnes von 30,- 30,- (für Junggesellen 28,-). Außerdem eine entsprechende Lohnzehrung bei Sonntags- und Wasserrbeiten u. c. Die Unternehmer bewilligten eine zehnprozentige Lohnzehrung unter Absehung des Befinnungsanges. Lohnzehrungen bei Sonntags- und Wasserrbeiten wurden zugestanden.

Die Unternehmer in Stendal bewilligten die zehnständige Arbeitszeit und eine Lohnzehrung von 3,- 4,- pro Stunde.

Zwischen den Stettiner Kollegen und den dortigen Unternehmern ist folgendes vereinbart: Bis zum 1. September 1898 beträgt der Stundlohn 45,- 30,- vom 1. September ab bis auf Weiteres 47,- 30,- jedoch mit der Einschränkung, daß den durch Unabilität oder Alter weniger leistungsfähig gewordenen Gesellen nach freier Vereinbarung mit den Unternehmern weniger an Lohn gezahlt werden darf, ohne daß daraus die Vereinigung der Gesellen eine Veranlassung nimmt, den betreffenden Unternehmer durch Sperrern u. c. zu schädigen. Junggesellen, die sich im ersten Jahre nach beendeter Lehrezeit Gesellen, welche jetzt einen Stundentlohn von 25,- erhalten,

befinden, erhalten einen Mindestlohn von 42,- 30,- pro Stunde. Auf jedem Bau soll eine geräumige, wetterdichte Baubude vorhanden sein; dieselbe muß mit verschließbaren Fenstern, einer verschließbaren Thür, sowie mit Fußboden, Tischen und Stühlen und mit einem Ofen versehen sein. In der Baubude dürfen Staub entwickelnde Baumaterialien nicht gelagert werden. Auf jedem Bau muß ein den sanitären Anprüchen genügender Abort vorhanden sein. Unfallverhütungsvorschriften sind auf den Bauarbeiter stärker auszuhängen, und zur ersten Hülfseileitung bei Unglücksfällen ist Verbauung auf jedem Bau vorzuhalten. Die Arbeitszeit soll betragen: In der Zeit vom 16. März bis zum 16. Oktober 10 Stunden, vom 1. bis 15. März 9½ Stunden, vom 16. bis 28. Februar und vom 16. bis 31. Oktober 9 Stunden, vom 1. bis 15. Februar und vom 1. bis 15. November 8 Stunden und vom 1. bis 31. Januar und vom 16. bis 31. Dezember 7½ Stunden.

Für die Böhmer Stettins hat nachstehender Alfordtarif vom 20. Februar d. J. ab Gültigkeit: Wand- und Deckenputz, leichter auf einfache geheizter Schaltung, einschließlich Reifen pro Quadratfuß (Quadratfuß je 14 qm) M. 6,- Sim. die Kosten schon anberwältigt geroht, so wird hierfür vom Lohn nichts in Abzug gebracht. Putzungen in den Mänden werden als Putzfläche gerechnet. Deckenputz auf doppelter Höhe pro Quadratfuß M. 4,- Deckenputz auf Holzgestelle, einschließlich Anbringen der Gesellen, pro Quadratfuß M. 4,50. Für Füllen des Putzes als Zulage pro Quadratfuß M. 1,- Flapppus auf Wänden und Deckenpro Quadratfuß M. 1,50. Kommen nur Gewölbe in Frage, dann wird die Quadratfuß mit M. 2 bezahlt. Für Füllen des Flapppus als Zulage pro Quadratfuß 25,-.

Der Transport der Putzmaterialien zur Verwendungsstelle ist in vorstehenden Preisen eingeschlossen. Die Preise für Mäuse, die höher als 4,- sind, unterliegen der freien Vereinbarung. Für jede geleistete Arbeitsstunde wird ein Lohn von 60,- 30,- a. conto der geleisteten Arbeit gezahlt, wenn die geforderte Abschlagszumme durch die fertig gesetzte Arbeit nachgewiesen wird.

In Straßburg bewilligten die Unternehmer die anderthalbstündige Mittagspause für das ganze Jahr; die längste Arbeitszeit beträgt nun 10½ Stunden. Der Stundentlohn wurde auf 35,- erhöht. Die Kollegen erklärten sich zunächst mit dem Angebot des Unternehmers zufrieden.

Beendet ist auch wahrscheinlich die Lohnbewegung für dies Jahr in Ahaus, Eberstadt, Eisenberg, Goch, Hagenow und Königswinter i. R. In vorstehenden Orten kam es jedoch, wie der Leser des „Grundstein“ aus früheren Berichten bekannt ist, zu Streiks oder heftweiligen Aussperrungen der Gesellen, wovon letztere in einigen Orten mit vollen Erfolgen als Sieger hervorgingen.

Die Bewegung in den Orten um Berlin, so in Adlershof, Cöpenick, Gr. Lichtenfelde, Rixdorf-Wriez, Steglitz und Weißensee-Pankow, wird wohl das ganze Jahr nicht zum Stillstand kommen, sondern ist bald hier bald dort mehr oder minder heftig durch Sperrern und Aussperrungen demoralisiert. In Groß-Lichtenfelde wurden in diesem Frühjahr auch schon einige Sperrern mit Erfolg durchsetzt.

Nachstehend sind noch Forderungen aus nachstehend benannten Orten bei uns bekannt geworden: In Altenburg forderten die Kollegen die im Vorjahr nicht zur Geltung gebrachten Forderungen.

In Annaburg fordern die Kollegen die zehnständige Arbeitszeit und entsprechende Lohnzehrung.

Die Kollegen in Bernburg fordern 35,- 30,- Mindestlohn, für Junggesellen nicht unter 30,-.

Die Kollegen in Bünzlau unterhielten mit den Unternehmern, damit der früher gezahlte Stundentlohn von 28,- (seit 26,-) wieder gezahlt werde.

Die zehnständige Arbeitszeit zur Einführung zu bringen wurde in Chemnitz endgültig bestätigt.

Die Kollegen von Celle verlangen die Schaffung von menschenwürdigen Baubuden und Aborten. Diesbezügliche Forderungen sind den Unternehmern zugestellt worden.

Die zehnständige Arbeitszeit in der Zeit vom 15. März bis 16. Oktober fordern die Kollegen in Köln. Der Stundentlohn soll 45,- 40,- beitragen; Wasserrbeiten sollen mit 60,- 40,- Überstunden am Dienstag mit 65,- 40,- Hochbau mit 55,- 40,- pro Stunde bezahlt werden.

Die Errichtung von Baubuden und Aborten, sowie die Auszahlung des Lohnes auf den Bauern fordern die Kollegen in Cölln.

In der Umgebung von Dresden, im Lößnitztal, haben die Kollegen beschlossen, die zehnständige Arbeitszeit und 40,- Stundentlohn zu fordern.

Lohnzehrung ist angewendet aus Friedrichshagen, doch ist nicht festgestellt, was die Kollegen fordern.

Die Kollegen von Hünfeld und Umgegend fordern die Heraufsetzung der Arbeitszeit von elf auf zehn Stunden und entsprechende Lohnzehrung.

35,- 30,- Stundentlohn und zehnständige Arbeitszeit fordern die Kollegen von Höxter/Büren. Junggesellen im ersten Jahre nach beendeter Lehrezeit sollen nicht unter 28,- 30,- Stunde erhalten.

Die Kollegen von Gabarz, Wahlwinkel und Umgegend haben den Unternehmern folgende Forderungen unterbreitet:

sollen mit 30,- 30,- und Junggesellen nicht unter 25,- 30,- entlohnt werden. Für Überstunden und Sonntagsarbeiten soll die Stunde mit 5,- 6,- Aufschlag bezahlt werden.

\* \* \*

Wie zu erwarten war, hat die Mehrzahl der Unternehmer die Forderungen der Gesellen nicht geantwortet. Es ist dies bemerkenswert zur Charakterisierung des Baumenternehmers. Noch schlimmer trieben es die oben einige Unternehmer in Plauen, Stachau, Meuselwitz, Liegnitz, Bries, Eilen, Speyer und wo auch noch in anderen Orten; die Unternehmer antworteten nämlich mit Maßregelung der Gesellen, welche die Forderungen untersetzten hatten oder übertrafen, oder die sonst als Verbrauchsmänner bekannt waren; in einigen Orten wurden auch gleichzeitig Lohnreduktionen vorgenommen. In Stachau erklärte ein Unternehmer, er hätte gegen die Forderungen nichts einzubringen, aber weil zwei der bei ihm beschäftigten Gesellen nichts einzubringen, entließ er sie. Vollständig ablehnend antworteten die Unternehmer in Altdorf, Güttersbach, Großenhain, Döbeln/Lausitz und Oberhause; die Unternehmer in Großenhain haben eine ganz eigenartige Vergrößerung. Weil sie nicht in der Lage sind, die Verhältnisse für das ganze Land zu regeln und darum von den Gesellen gewünschte Verbesserung sich wahrscheinlich auf die Dauer doch nicht halten würde, wollen sie die Gesellen nicht erst verhören. Die Weisheit des Maurermeisters Niels in Görlitz offenbart sich in folgendem Ausdruck: „Gefüllt genug, daß die Arbeitgeber infolge der gelegten Vorwürfe so viel für die Arbeiter tun müssen, nun kommen sogar die Arbeiter auch noch mit Vorwürfen...“. Anstatt den Gesellen entgegen zu kommen, wollen die Unternehmer in Magdeburg die Arbeitsbedingungen verschlechtern. Die Unternehmer von Tambach haben gegen die geforderte Einführung des Stundentlohns nichts einzubringen, woselbst aber die Gelegenheit zu Lohnzehrungen wohneinnehmen. Nicht mit der Lohnkommission der Gesellen wollen die Potsdamer Unternehmer unterhandeln, dies ist der Absehung gleich zu achten. Für später in diesem Jahre erachten es die Unternehmer in Burg, außerdem glauben sie, die Gesellen der freien Vereinbarungen zu müssen. Vollständig ablehnend verhielten sich die Görler Unternehmer, kamen aber noch kurz vor Thoreschluß mit einem kleinen Angebot, welches gegenüber den Forderungen der Gesellen garnicht in's Gewicht fällt. Einige Baugebäudehäuser machten die Unternehmer in Bützen, Brieske und Sonnenburg. In Hof waren von 17 zur Unterhandlung eingeladene Unternehmer 2 ergebnissen, 2 erklärten sich sofortlich; diese 4 Unternehmer nahmen gegen die Einführung der zehnständigen Arbeitszeit nichts einzumachen. In Quedlinburg wollen 2 Unternehmer die Forderung anerkennen; ein Anderer, der die meiste Arbeit hat, erkannte die Voraussetzung als gerecht an, verschönzte sich aber hinterher hinter allerlei Ausflügen.

Dies sind die Neuerungen der Unternehmer, soweit sie es der Masse werkt gegeben haben, auf die Forderungen der Gesellen zu antworten.

Über den weiteren Verlauf der Lohnbewegung werden wir ja nach wie vor wöchentlich berichten, soweit die Kollegen uns Mitteilungen zugehen lassen.

## Rundschau.

\* Ludwig Schröder ist nach vollständiger Verbüßung der ihm aufgelegten 2½jährigen Buchhaltungsstrafe am Sonntag, den 8. April, in die deutsche Freiheit zurückgeliefert. Schröder, frischer Vorsteher des Bergarbeiterverbandes, wurde zu der Strafe verurteilt, weil das Schwurgericht in Elsen vor des Meines für schuldig erklärte. Hat die gekommene Verbüßung war und ist jedoch die Überzeugung, daß Schröder unfehlbar verneint und bestraft worden ist; er ist ein Opfer des fanatischen Halles sogenannte „christlicher“ Arbeiters und der im Industriekreis dominierenden Pfaffen und Genossenschaften. In Elsen und Dortmund wurde Schröder bei seiner Ankunft von den Arbeitern jubelnd begrüßt, die Elsener Genossen haben, um ihn besonders zu ehren, Schröder als Reichstagsabgeordneten aufzustellen, obwohl er nicht wählbar ist, die auf ihn fallenden Stimmen also ungültig sind.

\* Der Unternehmensverein der Kupferhämmer Deutschlands hielt in der Zeit vom 20.—23. März seine dritte Generalversammlung in Münster an. Nach dem gezeigten Bedenkschlußvotum hatte der Verein vom 1. Oktober 1894 bis 31. Dezember 1897, einschließlich eines Aussichtszeitraumes von M. 13 029,50, eine Gesamtentnahmen von 149 643,46, der M. 91 276,76 Ausgabe gegenüber standen. Für die Betriebsförderung war und ist jedoch die Überzeugung, daß Schröder unfehlbar verneint und bestraft worden ist; er ist ein Opfer des fanatischen Halles sogenannte „christlicher“ Arbeiters und der im Industriekreis dominierenden Pfaffen und Genossenschaften. In Elsen und Dortmund wurde Schröder bei seiner Ankunft von den Arbeitern jubelnd begrüßt, die Elsener Genossen haben, um ihn besonders zu ehren, Schröder als Reichstagsabgeordneten aufzustellen, obwohl er nicht wählbar ist, die auf ihn fallenden Stimmen also ungültig sind.

\* Der Unternehmensverein der Kupferhämmer Deutschlands hielt in der Zeit vom 20.—23. März seine dritte Generalversammlung in Münster an. Nach dem gezeigten Bedenkschlußvotum hatte der Verein vom 1. Oktober 1894 bis 31. Dezember 1897, einschließlich eines Aussichtszeitraumes von M. 13 029,50, eine Gesamtentnahmen von 149 643,46, der M. 91 276,76 Ausgabe gegenüber standen. Für die Betriebsförderung war und ist jedoch die Überzeugung, daß Schröder unfehlbar verneint und bestraft worden ist; er ist ein Opfer des fanatischen Halles sogenannte „christlicher“ Arbeiters und der im Industriekreis dominierenden Pfaffen und Genossenschaften. In Elsen und Dortmund wurde Schröder bei seiner Ankunft von den Arbeitern jubelnd begrüßt, die Elsener Genossen haben, um ihn besonders zu ehren, Schröder als Reichstagsabgeordneten aufzustellen, obwohl er nicht wählbar ist, die auf ihn fallenden Stimmen also ungültig sind.

\* Der Arbeitsmarkt im März erhält sein Gepräge durch den Umschlag der Temperatur- und Witterungsverhältnisse. Das erste Frühlingswetter ruft bei den Unternehmern von Bau-, Erd- und landwirtschaftlichen Arbeiten einen so großen, auf den Augenblick konzentrierten Heißjagern nach Arbeitskräften herbei, daß an allen Arbeitsnachweisen bis fast der ausgebördeten Stellen in die Höhe schnellt und die Zahl der Bewerber um die einzelnen Stellen ebenso viel hinuntergeht. Durch diese jährlich wiederkehrende Erholung darf man sich jedoch nicht täuschen lassen. Für die wirtschaftliche Gesamtansicht ist das bedeutsamste Ereignis des Monats die zehnprozentige Förderungssteigerung des

Kohlenfundsats; ein sicheres Anzeichen, daß die wirtschaftliche Aufwärtsbewegung in's Stöden gerät. Nach den Berichten der Arbeitsnachweiseinverhandlungen an die Berliner Monatschrift „Der Arbeitssmarkt“ bewarben sich um 100 ausgebottete offene Stellen im März d. J. 1898 gegen 110,6 im entsprechenden Monat des Vorjahrs. d. h. eine Fortsetzung der bisherigen günstigen Entwicklung ist zwar noch vorzuhaben, aber sie ist auf ein Minimum zusammengezurückt. Von 49 Arbeitsnachweisen liegen vergleichbare Daten vor. Von diesen weisen im Vergleich zum März vorigen Jahres 23 (= 8 ausständische) eine Abnahme, aber auch 23 eine Zunahme auf.

Abnahme: Bremen, Altona, Kiel, Cotta, Hannover, Osnabrück, Oberelsfeld, Düsseldorf, Köln, Kreuznach, Gießen, Darmstadt, Mainz, Konstanz, Pforzheim, Cannstatt, Ludwigshafen, Gießen, Wetzlar, Göttingen, Ulm, Füch, Nürnberg — (Wien, Berlin, Wien).

Zunahme: Dresden, Frankfurt a. O., Berlin, Halle a. S., Eisenach, Erfurt, Münster, Bielefeld, Eilen, M. Gladbach, Menden, Wiesbaden, Frankfurt a. M., Worms, Kaiserlautern, Kelberg, Zahl, Freiburg, Schopfheim, Stuttgart, Heilbronn, Augsburg, München.

\* Können Arbeitnehmer, die auf Grunn § 124

der Gewerbeordnung, das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung aufzunehmen, Entschädigung für die Zeit bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verlangen? Neben dieser jeden Arbeit interessierende wichtige Frage entnehmen wir der Broschüre „Der Arbeitsvertrag bei Gewerbe und Handarbeit“ von Max Lipinski folgende Ausführungen: Die Gewerbeordnung schweigt sich hierüber aus und die Gewerbedeutsche verneinen diese Frage mehrheitlich. Sie richten sich dabei auf eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 8. Mai 1881, die in Meyer, Erledigungen über Rechts- und Verwaltungstreitigkeiten, wiedergegeben ist und die wie folgt lautet:

„Wird dem Arbeitnehmer der ihm vertraglich aufzunehmende Lohn vorenthalten oder nicht in der bedeckenden Weise gezahlt, so giebt ihm dies wohl das Recht, die Arbeit ohne Kündigung zu verlassen, er kann jedoch dann nur den Lohn bis zum Tage des Beendigung der Arbeit, nicht aber bis zum Ablauf des Vertragszeitraums beanspruchen.“

Generell sind aber von den Landgerichten Berlin und Leipzig Urteile im entgegengesetzten Sinne gefällt worden, sie bejahten somit die eingangs gestellte Frage. In dem einen Falle waren Kellnerinnen für die Zeit der Ausstellung, 1. Mai bis 16. Oktober 1886, engagiert, verloren aber vor Ablauf der Engagementsfrist die Stellung, weil die Frau des Arbeitgebers die Kellnerinnen in großer Weise entließ. Sie klagen auf Entschädigung für die Zeit bis zum Ablauf der Engagementsfrist und gewannen ihre Klagen. Das Landgericht II in Berlin führte aus:

„Aus § 261 Theiss I Titel 5 Allgemeinen Landrechts steht den Kellnerinnen, da ihnen durch Verlust ihres Vertrages die ferne Erfüllung des Arbeitsvertrages unmöglich gemacht werden ist, ein Entschädigungsanspruch zu.“

Bei einem anderen Urteile hatte eine Direktorin für Mode waren die Kellnerinnen, da sie durch Verlust ihres Vertrages die ferne Erfüllung des Arbeitsvertrages unmöglich gemacht werden ist, ein Entschädigungsanspruch zu.“

Bei einem anderen Urteile hatte eine Direktorin für Mode

waren die Kellnerinnen, da sie durch Verlust ihres Vertrages die ferne Erfüllung des Arbeitsvertrages unmöglich gemacht werden ist, ein Entschädigungsanspruch zu.“

Bei einem anderen Urteile hatte eine Direktorin für Mode

waren die Kellnerinnen, da sie durch Verlust ihres Vertrages die ferne Erfüllung des Arbeitsvertrages unmöglich gemacht werden ist, ein Entschädigungsanspruch zu.“

Bei einem anderen Urteile hatte eine Direktorin für Mode

waren die Kellnerinnen, da sie durch Verlust ihres Vertrages die ferne Erfüllung des Arbeitsvertrages unmöglich gemacht werden ist, ein Entschädigungsanspruch zu.“

Bei einem anderen Urteile hatte eine Direktorin für Mode

waren die Kellnerinnen, da sie durch Verlust ihres Vertrages die ferne Erfüllung des Arbeitsvertrages unmöglich gemacht werden ist, ein Entschädigungsanspruch zu.“

Bei einem anderen Urteile hatte eine Direktorin für Mode

waren die Kellnerinnen, da sie durch Verlust ihres Vertrages die ferne Erfüllung des Arbeitsvertrages unmöglich gemacht werden ist, ein Entschädigungsanspruch zu.“

Bei einem anderen Urteile hatte eine Direktorin für Mode

waren die Kellnerinnen, da sie durch Verlust ihres Vertrages die ferne Erfüllung des Arbeitsvertrages unmöglich gemacht werden ist, ein Entschädigungsanspruch zu.“

Bei einem anderen Urteile hatte eine Direktorin für Mode

waren die Kellnerinnen, da sie durch Verlust ihres Vertrages die ferne Erfüllung des Arbeitsvertrages unmöglich gemacht werden ist, ein Entschädigungsanspruch zu.“

Bei einem anderen Urteile hatte eine Direktorin für Mode

waren die Kellnerinnen, da sie durch Verlust ihres Vertrages die ferne Erfüllung des Arbeitsvertrages unmöglich gemacht werden ist, ein Entschädigungsanspruch zu.“

Bei einem anderen Urteile hatte eine Direktorin für Mode

waren die Kellnerinnen, da sie durch Verlust ihres Vertrages die ferne Erfüllung des Arbeitsvertrages unmöglich gemacht werden ist, ein Entschädigungsanspruch zu.“

\* Die deutschen Berufsgenossenschaften hielten am Dienstag, den 29. März, in Berlin ihren 12. ordentlichen Berufsgenossenschaftstag ab. Am Stelle des Herrn Mörsle, der sein Amt niedergelegt hat, wurde Architekt Gerhardt zum ersten Vorsitzenden des Verbandes der Berufsgenossenschaften zum ersten und Herr Mörsle zum Ehrenmitglied des Verbandes ernannt. Dem geschäftsführenden Ausschuß wurde folgende, vom Direktor Schleicher beantragte Resolution zur Berücksichtigung überreicht: „Der Verband hält die Gewährung von Ausgaben für Büro, Papier, Tinten, Posten und vergleichbare Bedürfnisse an die in stationären Behandlung befindlichen Unfallverletzten gegebenenfalls für empfehlenswert, es erachtet zweckmäßig, den Anfallshilfe mit der Zahlung dieser Zuflüsse zu betreiben, einmal, um eine angemessene Versorgung der letzteren zu sichern, ferner aber auch, um möglichst Gleichmäßigkeit in den Verträgen der einzelnen berufsgenossenschaftlichen Verbänden zu fördern.“

Weiter wurde beschlossen über die Frage, ob und welche Einschränkung das Patentsiegel auf die Unfallversicherungsabrechnungen, bezüglichlich auf die Erfassung von Spülvorausgaben hat.

Der Referent, Direktor Mengel aus Berlin, schlug eine Resolution vor, wonin der Reichstagsantrag erachtet wird, den Berufsgenossenschaften die Befreiung zu erhalten, im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt Patienten auf Versicherungen zum Schutz vor Leben und Gesundheit der Arbeiter von dem Patentsiegel zu erwerben gegen eine angemessene Vergütung, die nötigenfalls im Wege des Gesetzes festzustellen ist.

Die Beziehung auf die Befreiung der Pariser Weltausstellung im Jahre 1900 wurde beschlossen, die Vorarbeiten in Versetzung auf den Weltberufserhaltungsausschuß vorzunehmen und die anhängigen Kosten hierfür aus den Mitteln des Verbands zu betrachten.

Direktor Mengel sprach sodann über die Überweisung eines Teils des Berufsbetriebs beim Übergang einzelner mit Unfallentschädigungen belasteter Betriebe. Auf seinen Antrag wurde folgender Beschluss gesetzt: „Der Verband wolle den ihm angehörenden Genossenschaften empfehlen, durch überreinfliehenden Vertrag der Genossenschaftsvereinbarungen sich darin zu einigen, daß bei dem Übergang einzelner mit Unfallentschädigungsansprüchen belasteter Betriebe keinen Anspruch auf Überweisung der überreinfliehenden Genossenschaft gemäß § 82 des Unfallversicherungsgesetzes erheben wollen, sofern die letztere für verpflichtlich hat, gegebenenfalls nach demselben Grundsatz zu verfahren.“

— Dem Verband gehören zur Zeit 46 Berufsgenossenschaften an.

### Die neue Innungsherrlichkeit.

Am 1. April ist die Gewerbeordnung novelle vom 26. Juni 1897 in so weit in Kraft getreten, als die Vorschriften über die Innungen, die Innungsschäfle, Innungsverträge und die allgemeinen Bestimmungen über die Beziehungsverhältnisse enthalten.

Einige Blätter haben gemeint, der 1. April, als Tag der Schäfle, sei der geeignete Zeitpunkt hierzu genommen, indem die Handwerker unter dem neuen Gesetz ja tatsächlich in den April gefördert werden seien. Die „Frank. Agr.“ meint auf S. 107, dieser Bergrecht stimmt, denn das Gesetz sei den Handwerken nicht aufgefordert, sondern ihnen nach langem Streben zugesetzt worden. Das ist auch nicht ganz zutreffend. Nicht „die Handwerker“ haben neue Normen verlangt, sondern lediglich die Büttner, die bekanntlich nur einen sehr kleinen Teil der Handwerker bilden. Im Gegensatz zu den Wünschen der großen Mehrheit der Handwerker ist die Regelung und die rechtlinien Haushaltsgesetzmäßigkeit den anfänglichen Prätentionen entgegengesetzt.

Das neue Gesetz stellt ein höchst bedeutsames Schild sogenannter „Mittelstandspolitik“ dar. Zur Orientierung für unsere Leute wollen wir in Hinsicht die wichtigsten Bestimmungen der Handwerksregelungen (wohl nie übrigens auf frischer von gebräuchlichen Zeitschriften verwiesen können).

Die selbständigen Gewerbetreibenden können zu einer Innung zusammengetreten, um gemeinschaftliche Aufgabe der Gewerbeordnung zu erfüllen. In dem die Gewerbeordnung alle, der Innung und die Mitherrschaften der Mitglieder regelnden Statut darf keine Bestimmung enthalten sein, welche der vorbeschriebenen Aufgabe der Innungen entgegensteht.

Es ist hier an die Thätigkeit zu erinnern, daß vor einigen Monaten, als das neue Gesetz schon beschlossen war, die Handwerksregierung einige Vertreter der Kaufmänner und Gewerbeaufsichtsräte einzuladen, daß es den geistlichen Beauftragten der Innungen nicht überstrecke, wenn dieselbe ihre Mitglieder verpflichten zur Ausübung von Arbeit und Diensten in Orten, wo Strafs ausgeschlossen.

Für Unternehmensfassen und Schiedsgerichte sind ebenen Bestimmungen erforderlich. Die Statuten müssen der oberen Verwaltungskörperschaften zur Genehmigung vorgelegt werden. Als Innungsmitglieder können nur aufgenommen werden, die selbständigen Gewerbetreibenden der Thätigkeit im Innungsbereiche, Werkmeister im Großbetriebe, primitivende Gewerbetreibende und Werkmeister der vorbeschriebenen Art, Handwerker in landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben. Durch das Statut kann eine Aufnahmestellung vorgeschrieben werden. Der Antritt aus der Innung ist, wenn das Statut eine vorherige Abgabe (langstens sechs Monate) nicht verlangt, am Schluß jedes Rechnungsjahrs gestattet. Die Werke und Büttner eines verstorbenen Mitgliedes (unter Umständen auch das Vermögen) gehen an die den Geschäftsbüro für fortgehende Witwe oder Stellvertreter über. Die Werke der Innung sind durch Beiträge der Mitglieder aufzubringen. Für Benennung besonderer Einrichtungen (Geschäftsstellen, Herbergen, Arbeitsnachweise etc.) dürfen die Innungen Gebühren erheben. Die Erwaltung der Innung liegt der Innungsvorstand und dem Vorstand und dem Vorstande. Zur Aufzeichnung einzelner Abgelegten können Ausführungen gegeben werden. Der Innungsvorstand ist verpflichtet, dem Gesetz dem Kläger ein Mittel gegen Gerichtsummenseit. Es kann dann nämlich verlangen, daß statt des Innungsschiedsgerichts an den Orten, wo Gewerbevertreter bestehen, die, und wo solche nicht bestehen, die ordentlichen Gerichte entscheiden. Dies verlangen auch er nach Ablauf der acht Tage schriftlich dem barnach zuständigen Gericht mitteilen. Die Erwiderung in der Innungsschiedsgerichte und der Innungen kommt bislang nur innerhalb zehn Tagen seit Berufung angegriffen werden und wurden insbesondere häufig verkannt. Diese Praxis ist durch die Eingriffe der sozialdemokratischen Abgeordneten auf einen Monat verlängert. Innerhalb dieses Monats ist die Klage bei dem ordentlichen Gericht zu erheben. Die Entscheidungen können für vollauf vollstreckbar erklärt werden, wenn sie einen Gegenstand unter A. 100 betreffen oder sich auf den Antritt oder die Fort-

Vorstand hat die laufende Verwaltung zu führen und die Innung gerichtlich und außergerichtlich zu beitreten. Zu Vorstands- oder Ausschussgliedern können nur solche volljährigen Innungsglieder zugelassen werden, welche zum Zwecke eines Schönen schäfle sind. Es verboten ist, die Ehrenamt; es können ihnen aber hoare Zuflüsse und eine Entschädigung für Selbstveräußerung gewährt werden. Als Vertrichtung für die bei den Innungsgliedern beschäftigten Gestellen (Schäfle) fungiert der Gesellenaufschluß zur Wirkungnahme der Regelung des Lehrlingswesens, bei den Gestellenprüfungen und bei der Verwaltung solcher Erledigungen, für welche die Gestellen zu Beiträge entrichten oder die zu ihrer Unterstützung leisten sollen.

Weiter legt die Erledigung, den sogenannten „Gesellenauftschluß“, dar, daß beruflich nur eine Declaration der Innungsfähigkeit, die Schäfle der Arbeit wohrende Gesellenauftschluß im Rahmen der Innung gar keine Gültigkeit hat. Für Unternehmungen mit den Meistern beginnen die Gestellen beginnen Arbeit auf ihre eigene Organisation die vom Arbeitgeberthum völlig unabhängig zu führen. Die organisierte Arbeiterschaft will sich einen Standpunkt nicht eingenommen und lehnen die Handwerker unter der Grundung von „Gesellenauftschluß“, die nach der Gültigkeit der Zulassung nur dazu dienen sollen, der selbständigen gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiterschaft eingegangenen Betrieben können nicht gezwungen werden, die Arbeitsergebnisse gegen die Wohl eines Gesellenausschusses vorzunehmen. Unterstreicht und zum Grundung der Selbstveräußerung, folglich Auskünfte zu bilden. Die Unternehmerorganisation muß gestimmt werden, die selbständige Arbeiterschaftorganisation als gleichberechtigten Faktor anzuerkennen.

Das Gesetz durchdringt den Standpunkt bzw. die freiwillige Innungsbildung, indem es auch die Bildung von Zwangsinnungsbildung auf.

Zwangsinnungen für Handwerker gleicher oder verwandter Art werden von den höheren Verwaltungsbehörden auf Antrag des Betriebsföhrers angeordnet, wenn die Macht der Gewerbeaufsichtszwang ausgenutzt wird. Der Beauftragte der Gewerbeaufsichtszwang ist zu einem bestimmten der Betriebe in gewisser Weise abgrenzt und mit der Zahl der Betriebsföhrer einer leistungsfähigen Innung vertritt. Das Mitglieder einer solchen Innung gebotene Dienstigen an, welche das Gewerbe, wofür die Innung erlaubt wird, als ständiges Gewerbe betreiben, mit zu nahm und der Fabrik und unter Umständen auch denjenigen Gewerbetreibenden, welche in der Regel Gestellen oder Lehrlinge nicht halten. Die ausgestoßenen sind aber berechtigt, der Innung freiwillig beizutreten.

Also, wohlverstanden! Die Bildung von Zwangsinnungen ist in das Gemessen der Regierung gestellt. Da wird die Bureau, welche, besonders die preußischen, über Wiederberufung berichten, aber wahrscheinlich nicht zum Segen des Handwerks. Mit Einführung des Arbeitsschadens, des Herbergewesens, des Schiedsgerichts, der Krankenfassen, der Arbeitsbücher verhindert. Daß die Arbeiter alle Ursache haben, sich solcher, wiederum gegen ihre gewerkschaftliche Arbeit, wobei ebenfalls schon dieser ausgeführt. Unter keinen Umständen dürfen die Arbeiterschaft die Hand, dienen zu Reformen! Solcher Art, die ganze Arbeitsverhältnisse vollständig von der Willkür der Innungsmaster abhängig machen.

Hier sei freilich auf die Innungsschiedsgerichte hingewiesen. Die Innungen sind befreit, solche zu erläutern und zu entscheiden, ob ein der Betrieb der Gewerbeaufsichtszwang, der Innungsbildung, der Arbeiterschaft gerichtet, gerichtet, Segnung zu erwählen, oder solche, welche die Gewerbeaufsichtszwang, der Innungsbildung, der Arbeiterschaft gerichtet, gerichtet, Segnung zu erwählen, unter keinen Umständen auch denjenigen Gewerbetreibenden, welche in der Regel Gestellen oder Lehrlinge nicht halten. Die ausgestoßenen sind aber berechtigt, der Innung freiwillig beizutreten.

Sind folgendem dem Gewerbeaufsichtszwang nachgebildete Innungsbildungen Anwendung: Das Schiedsgericht nachgebildete Schiedsgerichte, der Kaufmannen und zwei Beifaltern befreien. Die Beifalter und deren Stellvertreter sind zur Hälfte aus den Innungsmitgliedern, zur Hälfte aus den bei ihnen beschäftigten Gehalten und Arbeitern zu entnehmen. Die Innungsmitglieder sind von der Innungsvorstand, die Schiedsgerichte unter Beobachtung der entsprechenden Bestimmungen des Gewerbeaufsichtszwanges hinzugezogen.

Sind folgendem dem Gewerbeaufsichtszwang nachgebildete Innungsbildungen Anwendung: Das Schiedsgericht nachgebildete Schiedsgerichte, der Kaufmannen und zwei Beifaltern befreien. Die Beifalter und deren Stellvertreter sind zur Hälfte aus den Innungsmitgliedern, zur Hälfte aus den bei ihnen beschäftigten Gehalten und Arbeitern zu entnehmen. Die Innungsmitglieder sind von der Innungsvorstand, die Schiedsgerichte unter Beobachtung der entsprechenden Bestimmungen des Gewerbeaufsichtszwanges hinzugezogen.

Der Vorstand wird von den Arbeitern zu wählen. Der Vorstand wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt: er kann in der Innung angehören. Die Beifalter erhalten jede Sitzung, welche sie begewohnt haben, Vergütung der bararen Auslagen und eine Entschädigung für Selbstveräußerung. Die Hälfte dieser Entschädigung und der Beitrag der dem Vorstand zu gehörenden zu gewährten Vergütung werden im Nebenfachamt festgesetzt. Wenn die Werke nicht zu Stande kommen, oder wenn die gewählten Beifalter ihre Arbeit verweigern, so ermitteln die Aufsichtsbehörde Beifalter aus der Zahl der Innungsmitglieder und Gehalten.

Das Verfahren vor den Innungsschiedsgerichten, das bislang völlig willkürlich und außerordentlich schreckend war, ist infolge sozialdemokratischer Anträge in etwas gesetzlich geregt. Die Erweiterung des ersten Termins soll fortan innerhalb acht Tagen nach Eingang der Klage erfolgen und die Erwiderung nach Möglichkeit befreit werden. Wird die Praxis nicht eingehalten, so giebt der Gesetz dem Kläger ein Mittel gegen Gerichtsummenseit. Es kann dann nämlich verlangen, daß statt des Innungsschiedsgerichts an den Orten, wo Gewerbevertreter bestehen, die, und wo solche nicht bestehen, die ordentlichen Gerichte entscheiden. Dies verlangen auch er nach Ablauf der acht Tage schriftlich dem barnach zuständigen Gericht mitteilen. Die Erwiderung in der Innungsschiedsgerichte und der Innungen kommt bislang nur innerhalb zehn Tagen seit Berufung angegriffen werden und wurden insbesondere häufig verkannt. Diese Praxis ist durch die Eingriffe der sozialdemokratischen Abgeordneten auf einen Monat verlängert. Innerhalb dieses Monats ist die Klage bei dem ordentlichen Gericht zu erheben. Die Entscheidungen können für vollauf vollstreckbar erklärt werden, wenn sie einen Gegenstand unter A. 100 betreffen oder sich auf den Antritt oder die Fort-

\*) Der Arbeitsvertrag des Gewerbe- und Fabrikarbeiters“ von Max Lipinski, Selbstverlag, Leipzig, An der alten Elster 2. Preis 30.-.